

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
17 01

Vorlagen-Nummer

**0546/2012**

Freigabedatum 26.03.2012

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Evangelische Freikirche Köln e.V."**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.04.2012
Jugendhilfeausschuss	10.05.2012

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Evangelische Freikirche Köln e.V.“, Rösrather Str. 176, 51107 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 2 SGB VIII anzuerkennen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_€

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_€

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Erträge \_\_\_\_\_€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_€

**Einsparungen:**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_€

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

---

**Begründung:**

Der „Evangelische Freikirche Köln e.V.“, Rösrather Str. 176, 51107 Köln (vormals: „Freie EvangeliumsChristen Gemeinde Köln e.V.“) wurde am 09.06.1980 gegründet und am 03.09.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 7943 eingetragen. Gemäß definierter Eigenschaft ist der Verein mit dem offiziellen Status eines gemeinnützigen Vereins als Freikirche völlig eigenständig und ist weder einer Landeskirche noch einem anderen Dachverband angegliedert. Der Verein beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der als Anlage 1 beigefügten Satzung die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage durch Bildungsprogramme, Sport, Kunst, Musik, Freizeiten, Vorträge und Informationsveranstaltungen verwirklicht.

Bereits seit über zehn Jahren betreibt der Verein das Jugendangebot „active zone“ in Köln Ostheim. Dort bietet er einen offenen Treff für Jugendliche, Beratungsangebote und einen Mädchentag an. Darüber hinaus betreibt der Verein sehr erfolgreich verschiedene weitere jugendpflegerische Aktivitäten wie z.B. Freizeiten und Ferienangebote. Insbesondere zu nennen ist das Sommercamp, das jeden Sommer in der vorletzten Ferienwoche von Sonntag bis Donnerstag von 14.00 bis ca. 22.00 Uhr mit einer Teilnehmerzahl von 150 bis 200 Jugendlichen durchgeführt wird. Der „Evangelische Freikirche Köln e.V.“ ist über sein Jugendangebot „active zone“ im Stadtbezirk vernetzt und arbeitet mit der Jugendpflege und Jugendhilfeträgern zusammen. Die Konzeption des Vereins ergibt sich aus Anlage 2.

In dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind ein Bildungsjugendreferent sowie mehrere Erzieherinnen – teilweise ehrenamtlich – beschäftigt. Damit erfüllt der „Evangelische Freikirche Köln e.V.“ die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe und nimmt durch seine Aktivitäten Jugendhilfeaufgaben im Sinne des § 75 SGB VIII wahr.

Für die Vorstandsmitglieder:

- Daniel Siemens,
- Heinrich Derksen
- Jakob Görzen

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Das Finanzamt Köln-Porz hat dem Verein zuletzt mit Schreiben vom 03.07.2009 einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2006 – 2008 erteilt.

Der „Evangelische Freikirche Köln e.V.“ trägt zur individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen bei und fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet der Verein seit mehr als drei Jahren eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit, so dass er gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen ist.

Die Vereinssatzung und die Konzeption sind zur Einsichtnahme unter Session Nr. 0546/2012 hinterlegt.